

# Sichere Bundeslösung für Videokonferenzen SVCS des BIT: Eignung für den Einsatz in der Schweizer Justiz

Bern, 16. Oktober 2025, HIS Schweiz, Albano Bernasconi  
(Schlussversion 1.0 vom 6. März 2026 nach Review in der Arbeitsgruppe)

## Ausgangslage

Seit 2023 bietet das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT) für die Bundesbehörden den Videokonferenz-Dienst «Webex Meetings» an, der in seiner Variante als «Secure Video Conferencing Service (SVCS)» erhöhte Sicherheitsanforderungen erfüllt.

Die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) ermöglicht seit Anfang 2025 den Behörden, unter bestimmten Voraussetzungen mündliche Prozesshandlungen mittels Video- und Telefonkonferenzen durchzuführen.

In diesem Zusammenhang baten verschiedene Kantonsvertreter HIS Schweiz abzuschätzen,

- 1) ob die Lösung des Bundes die Anforderungen der kantonalen Justizbehörden erfüllt;
- 2) ob der Einsatz dieser Lösung bei kantonalen Justizbehörden empfehlenswert ist.

Die erfolgten Abklärungen und der Austausch mit den interessierten Fachpersonen aus den Kantonen und Vertretern des BIT führten zu den folgenden Erkenntnissen.

## Webex Meetings und SVCS des BIT

Vorbemerkung: Der Bund beabsichtigt, das nachfolgend beschriebene Angebot SVCS im Jahr 2026 einzustellen. Damit ist a priori klar, dass andere Behörden einen Einsatz des SVCS nicht in Betracht ziehen sollten. Trotzdem halten wir hier die Erkenntnisse aus den erfolgten Abklärungen fest.

Webex Meetings ist eine Videokonferenzlösung, die das BIT für die Bundesbehörden anbietet. Die Lösung wird beim Bund nur für den Kontakt mit bundesexternen Stellen verwendet, welche weder Skype for Business noch Microsoft Teams nutzen können. Der CISCO-Partner Netcloud unterstützt die vom BIT betriebene Lösung. Die in der Software vorhandene Funktion zur Aufzeichnung der Videokonferenz ist standardmässig deaktiviert.

Wenn Webex Meetings als SVCS verwendet wird, können nur Konferenzen mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung durchgeführt werden, und dies wird technisch durchgesetzt. Damit die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung funktioniert, muss auf den Endgeräten zwingend die Webex-Applikation verwendet werden. Eine Teilnahme per Telefon oder über einen Webbrowser ist technisch nicht möglich. Die Webex-Applikation muss auf jedem teilnehmenden Endgerät kostenpflichtig lizenziert werden. Diese Kosten müsste die verfahrensleitende Behörde tragen, da der Erwerb einer entsprechenden Lizenz von den Verfahrensbeteiligten weder erwartet noch gegenüber diesen durchgesetzt werden kann.

Über die Visuelle Login-Prüfung VLP mit dem separaten Webdienst [www.federalproof.ch](http://www.federalproof.ch) kann die Identität der Teilnehmer mit sehr hoher Sicherheit nachgewiesen werden. Voraussetzung für die Verwendung der VLP ist eine abgeklärte bzw. verifizierte elektronische Identität. Dafür wird die betreffende Person mittels amtlichem Lichtbildausweis überprüft. Personen mit FED-LOGIN erfüllen diese Voraussetzung und können ihre Identität unter Verwendung ihres zweiten Faktors (z.B. Smartcard) nachweisen. Für Personen mit CH-Login steht ein kostenpflichtiger Online-Videoidentifikationsdienst zur Verfügung.

## VEMZ: Anforderungen an Videokonferenzen in der Justiz

Die Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ)<sup>1</sup>, neu in Kraft seit Januar 2025, wird hier als Leitlinie für die Durchführung von Videokonferenzen in den Justizbehörden verwendet. Allfällig abweichende Regelungen für Straf- oder Verwaltungsverfahren sowie einzelner Kantone werden für die nachfolgenden Überlegungen nicht berücksichtigt.

Die VEMZ verlangt insbesondere und summarisch,

1. dass die Verfahrensleitung Ton und Bild aufzeichnet (Art. 10)
2. dass keine anderen Teilnehmenden die Systemfunktionen zur Aufzeichnung nutzen können (Art. 3 Abs. 1 Bst. d)
3. dass sich die Übertragungs-Server in der Schweiz oder in der EU befinden (Art. 3 Abs. 1 Bst. a);
4. dass die Übertragung verschlüsselt erfolgt (Art. 3 Abs. 1 Bst. b);
5. dass im System alle bekannten Sicherheitslücken geschlossen sind (Art. 3 Abs. 1 Bst. c);
6. dass die privaten Anbieter der eingesetzten Videokonferenzsysteme sich an strenge Regeln halten (Art. 3 Abs. 2);
7. dass die Verfahrensbeteiligten sich einzeln und persönlich an einer Videokonferenz anmelden (Art. 4) und ihre Identität zweifelsfrei bestätigt ist (Art. 5 Abs 1);

## Einsatz des SVCS im Rahmen der VEMZ in der Schweizer Justiz

Der Austausch per Videokonferenz zwischen interessierten Fachpersonen aus den Kantonen und Vertretern des BIT im Frühling 2025 und die weiteren Abklärungen führten zu folgenden Erkenntnissen. Dabei ist wichtig festzuhalten, dass die Resultate sich nicht auf das verwendete Produkt an sich, sondern auf die konkrete Implementierung des BIT im Rahmen des SVCS bezieht.

- Zu Ziffern 1 und 2  
**Der SVCS erfüllt diese Anforderungen nicht.**  
Die Administrator-Rolle kann diese Funktion nicht freischalten.
- Zu Ziffer 3  
**Der SVCS erfüllt diese Anforderung.**  
Das BIT bezieht die SaaS CISCO-Webex aus der Cloud. Die Dienste werden geografisch am nächstgelegenen Rechenzentrum in der Schweiz bezogen.
- Zu Ziffer 4  
**Der SVCS erfüllt diese Anforderung.**  
Der SVCS setzt eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung technisch durch. Dies bedingt, dass jeder Teilnehmer der Videokonferenz über die Desktop-Anwendung von Webex und ein Benutzerkonto beim Anbieter verfügt. Weiter wird für die Teilnahme in dieser Konfiguration eine Lizenz für jeden einzelnen Teilnehmer benötigt. Anmerkung: Bei einer Videokonferenz mit mehr als zwei Teilnahmestellen werden die Signale oft auf dem Server entschlüsselt und für die Weiterleitung neu verschlüsselt. Ob dies bei CISCO-Webex bzw. beim SVCS der Fall ist, wurde in diesem Rahmen nicht abgeklärt. Auf jeden Fall sollte ein solches Vorgehen Art. 3 Abs. 1 Bst. b VEMZ nicht entgegenstehen, da die Daten in diesem Moment nicht übertragen werden und sich in einen sicheren Bereich unter der Kontrolle der Verfahrensleitung befinden.
- Zu Ziffern 5 und 6  
**Es darf davon ausgegangen werden, dass der SVCS diese Anforderungen erfüllt.**  
Der Betrieb erfolgt durch das BIT mit Unterstützung der Firma Netcloud. Man darf davon ausgehen,

<sup>1</sup> SR 272.2

dass der SVCS diese Anforderungen erfüllt. Für die Komponenten ausserhalb des SVCS sind die jeweiligen Infrastrukturbetreiber verantwortlich. Die Behörde, die die Videokonferenz durchführt muss sicherstellen, dass sämtliche Komponenten den Anforderungen gemäss Ziffer 5 entsprechen.

- Zu Ziffer 7

**Der SVCS erfüllt diese Anforderung.** Die aktuell verwendete, recht komplizierte Identifikationslösung VLP bedingt allerdings eine minuziöse Vorbereitung der Videokonferenz mit entsprechendem Organisationsaufwand. So muss mit jedem Teilnehmer vorgängig sichergestellt werden, dass er oder sie über eine abgeklärte elektronische Identität verfügt und in der Lage ist, zu Beginn der Sitzung die nötigen Handlungen zu seiner Identitätsüberprüfung vorzunehmen. Weiter stellt sich die Frage, wer die Kosten für die Videoidentifikation trägt. Gemäss BIT kann die VLP auch unabhängig von Webex Meetings bzw. SVCS mit anderen Videokonferenzsystemen verwendet werden. Am hohen Organisationsaufwand für die Befähigung der Teilnehmenden würde sich dabei allerdings nichts ändern.

## Fazit und Handlungsempfehlung

Die oben erwähnten Fragen können demnach wie folgt beantwortet werden:

### 1) Erfüllt der SVCS in seiner aktuellen Form die Anforderungen der kantonalen Justizbehörden?

Nein, der SVCS kann die strengen Regeln, die die VEMZ den Betreibern der Videokonferenz-Dienstleistungen auferlegt nicht alle abdecken.

Die Umsetzung der unter den Ziffern 4 (Verschlüsselung) und 7 (Identifikation der Teilnehmenden) betrachteten Anforderungen bringt zudem praktische Probleme mit sich, die für eine tatsächliche Verwendung des SVCS sehr hohe Hürden darstellen, da sie einen hohen Organisationsaufwand und Kosten nach sich ziehen.

Die Umsetzung der Verschlüsselung im SVCS schliesst gewisse Endgeräte von der Teilnahme aus, da die Webex-Applikation nicht in jedem Fall installiert werden kann, und hat Lizenzkosten für jeden Teilnehmer zur Folge. Andere Lösungen für die verschlüsselte Übertragung sind denkbar, aber bisher im Rahmen des SVCS nicht vorgesehen.

Die Identifikation der Teilnehmenden ist aufwendig und mit Kosten verbunden. In diesem Bereich ist mit den aktuellen technischen und organisatorischen Voraussetzungen keine bessere Lösung möglich. Eine Vereinfachung kann nach Einschätzung der an der Evaluation beteiligten Fachpersonen eventuell erreicht werden, wenn die aktuell im Aufbau befindliche, staatlich anerkannte elektronische Identität (e-ID) eingeführt ist und bei den Verfahrensbeteiligten eine gewisse Verbreitung gefunden hat.

### 2) Wird der Einsatz der SVCS in seiner aktuellen Form bei kantonalen Justizbehörden empfohlen?

Nein, der SVCS eignet sich nicht für Videokonferenzen gemäss der VEMZ. Die aktuelle Umsetzung der Verschlüsselung und die Identifikation der Teilnehmenden würde auch nicht für eine breite Anwendung des SVCS in der Justiz sprechen. Die Identifikation der Teilnehmenden, die sich mit den aktuellen technischen und organisatorischen Voraussetzungen nicht einfacher lösen lässt, stellt allerdings grundsätzlich eine Hürde für die Umsetzung der VEMZ dar. Diese Problematik betrifft sämtliche möglichen Lösungen, nicht nur den SVCS.

Da Videokonferenzen unter diesen Bedingungen noch für mehrere Jahre eher in Spezialfällen zur Anwendung kommen werden, lohnen sich grössere Investitionen in eine Spezialinfrastruktur für Videokonferenzen gemäss VEMZ im Moment kaum. Stattdessen sollte man versuchen, für diese Spezialfälle die bereits vorhandenen Videokonferenz-Einrichtungen mit dem gebotenen organisatorischen Aufwand VEMZ-konform zu nutzen. Allenfalls könnte die VLP zusammen mit einer bestehenden Videokonferenz-Lösung für die Identifikation der Teilnehmenden eingesetzt werden.